

Die Haftung des Zahnarztes für unterlassene Individualprophylaxe

Fast jeder Zahnarzt sieht die Individualprophylaxe als wichtige und notwendige Behandlung zum Wohle des Patienten an. Laut einer bereits 1998 veröffentlichten Untersuchung sind 92,3 % der Zahnärzte der Auffassung, ohne Prophylaxe sei Zahnheilkunde nicht mehr vertretbar.¹ Der folgende Beitrag befasst sich mit einer juristischen Bewertung der Individualprophylaxe. Ihm liegt eine Veröffentlichung zu Grunde, in der die Haftung des Zahnarztes für unterlassene Individualprophylaxe grundlegend untersucht wurde.²

DR. KLAUS-DIETER BASTENDORF/EISLINGEN
ARND KÖGEL/PORTA-WESTFALICA

Normgebung zur Individualprophylaxe

Gesetze und untergesetzliche Normen, die den Zahnarzt unmittelbar zur Individualprophylaxe verpflichten, gibt es nach Auffassung des Verfassers nicht. Weder die Berufsordnungen, noch das Zahnheilkundengesetz oder das SGB V verpflichten den Zahnarzt unmittelbar zu Maßnahmen der Individualprophylaxe gegenüber seinen Patienten.

Individualprophylaxe als standardgemäßes Verhalten

Der Zahnarzt ist jedoch auf Grund der Zugehörigkeit der Individualprophylaxe zum medizinischen Standard zu ihrer Durchführung verpflichtet.

1. Der „medizinische Standard“ als Maßstab für die Pflichten des Arztes

Die Tätigkeit eines Mediziners wird in der Rechtsprechung zur Arzthaftung üblicherweise daran gemessen, ob sie zur Zeit der Behandlung diesem Standard entsprach. Der Zahnarzt muss den Patienten gemäß dem „medizinischen Standard“ untersuchen und behandeln.³ Medizinischer Standard wird üblicherweise definiert durch die Elemente wissenschaftliche Erkenntnis, ärztliche Erfahrung und professionelle Akzeptanz.⁴ Der Arzt muss diejenigen Maßnahmen ergreifen, die von einem gewissenhaften und aufmerksamen Arzt aus berufsfachlicher Sicht seines Fachbereiches vorausgesetzt werden.⁵

2. Zahnmedizinischer Maßstab

Aus zahnmedizinischer Sicht sind die vorgenannten Voraussetzungen des medizinischen Standards bei der Individualprophylaxe erfüllt. Die Ursachen von Karies und Parodontose sind weitgehend erforscht.⁶ Auf Grund der Ätiologie von Karies und Parodontose ist klar, dass eine Prävention von Anfang an die besten Voraussetzungen für eine lebenslange Mundgesundheit bietet.⁷ Der Individualprophylaxe kommt seit geraumer Zeit eine zentrale Rolle in der Zahnmedizin zu. Sie ist ständiger Gegenstand von Veröffentlichungen in Fachzeitschriften. Gemäß der oben erwähnten Untersuchung sind 92,3 % der Zahnärzte der An-

sicht, ohne Individualprophylaxe sei Zahnmedizin kaum noch vertretbar.⁸

3. Juristische Wertung

Die Frage der Haftung des Zahnarztes für unterlassene Individualprophylaxe war nach den Untersuchungen des Verfassers bisher nicht oder kaum Gegenstand spezieller Überlegungen in der juristischen Literatur oder in der Rechtsprechung. Allgemein lässt sich jedoch aus Rechtsprechung und Literatur eine Pflicht des Mediziners zur Prävention von Erkrankungen ableiten.

Grundsätzlich ist der Arzt zur Prävention von Krankheiten verpflichtet. Aus juristischer Sicht wird dieses zum einen deutlich an allgemein gehaltenen Aussagen, wonach eine dem medizinischen Standard nicht entsprechende Prävention behandlungsfehlerhaft ist,⁹ sowie an Urteilen, in denen eine Haftung auf Grund mangelnder Prophylaxe angenommen wurde (z.B. bei unterlassener Thrombose-¹⁰ bzw. Dekubitusprophylaxe¹¹). Des Weiteren gibt es Rechtsprechung zur Haftung von Zahnärzten, die vor Extraktionen nicht hinreichend versucht haben, Zähne zu erhalten¹² bzw. die bei prothetischen Behandlungen Gestaltungen wählten, die das Entstehen von Karies und Parodontose begünstigten (nicht zwingend indizierte Vollverblockung¹³, abstehende Kronenränder¹⁴).

Rechtsprechung und Literatur enthalten so recht eindeutige Hinweise auf eine Pflicht des Zahnmediziners zur Prävention von Zahn- und Zahnfleischerkrankungen, die die Entwicklung einer Pflicht des Zahnarztes zu den Maßnahmen der Individualprophylaxe zulassen. Die eher beratenden Tätigkeiten der Individualprophylaxe, also die Beratung des Patienten über die häusliche Mundhygiene, die Ernährungsberatung und die Beratung für die häusliche Fluoridierung sind Unterfälle der sog. therapeutischen Beratung, die der Arzt dem Patienten auf Grund des Behandlungsvertrages schuldet.¹⁵

Im Zuge dieser therapeutischen Beratung ist der Mediziner verpflichtet, seinen Patienten im Hinblick auf dessen künftiges Erhalten aufzuklären, ihn also zu unterrichten und zu unterweisen und alles in seinen Kräften Stehende zu tun, um ihn vor Schaden zu bewahren.¹⁶ Er hat die mitwirkende Vorsorge des Patienten zu fördern¹⁷ und muss insbesondere auch über die Notwendigkeit einer nur vorbeugenden